

RS Vwgh 1999/12/17 97/02/0505

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.12.1999

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §5 Abs2 idF 1994/518;

StVO 1960 §5 Abs4 idF 1994/518;

StVO 1960 §99 Abs1 litb idF 1994/518;

Rechtssatz

Die zur Ablegung eines Alkotestes aufgeforderte Person kann nicht bestimmen, wo die Untersuchung stattfinden soll. Dies ist vielmehr Sache der Straßenaufsichtsorgane. Sie haben die betreffende Person so rasch wie möglich der Untersuchung zuzuführen, um Verfälschungen und Verschleierungen tunlichst hintanzuhalten. Den Anordnungen der Straßenaufsichtsorgane ist daher zumindest im Rahmen der Zumutbarkeit Folge zu leisten (Hinweis E 8.1.998, 97/02/0136, 26.11.1997, 97/03/0194).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997020505.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at